



Multilaterale Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

SR 0.653.1; AS 2016 4721

Geltungsbereich am 1. Januar 2020, Nachtrag¹

Die Schweiz ist durch die Bestimmungen der Multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Bezug auf die folgenden Staaten und Gebiete gebunden, gemäss Abschnitt 7 Absatz 2.1 dieser Vereinbarung:

	Wirksam ab
Aserbaidtschan	1. Januar 2020
Dominica	1. Januar 2020
Ghana	1. Januar 2020
Libanon	1. Januar 2020
Macao	1. Januar 2020
Pakistan	1. Januar 2020
Samoa	1. Januar 2020
Vanuatu	1. Januar 2020*

* Dieser Staat wendet den automatischen Informationsaustausch gestützt auf eine Notifikation gemäss Abschnitt 7 (1)(b) der Multilateralen Vereinbarung ständig in nichtreziproker Weise an. Dies bedeutet, dass er keine Daten über Finanzkonten von der Schweiz erhält, der Schweiz aber solche Informationen übermitteln wird.

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die frühere in AS 2016 4721, 2017 7673, 2018 75 und 2019 87.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

